

987 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 21. 6. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxxxxxx, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976, 562/1980, 598/1983 und 319/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

	monatlich Schilling
„a) bei Einzelanschlüssen.....	180,—
b) bei Teilanschlüssen.....	150,—

2. § 9 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 entfällt.

3. § 9 Abs. 1 Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“; anstelle des Betrages „1 800,—“ tritt der Betrag „900,—“.

4. Abschnitt XI lautet:

„Befreiungsbestimmungen

§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung — der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat,
— der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1),
— der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3)

zu befreien:

1. Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung,
2. Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung,
3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art,
4. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,

5. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983,
7. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

(2) Über Antrag sind ferner zu befreien:

1. Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
 - a) Blindenheime, Blindenvereine,
 - b) Pflegeheime für hilflose Personen, wenn der Rundfunk- oder Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt.
2. Von der Fernsehgebühr
 - a) Taube und praktisch taube Personen,
 - b) Heime für solche Personen, wenn der Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt.
3. Von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich der Gesprächsgebühr nach Abs. 1)
 - a) Taube und praktisch taube Personen,
 - b) Heime für solche Personen, wenn der Fernsprechanschluß als „Schreibtelefon“ eingerichtet ist.

§ 48. (1) Die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung an Personen nach § 47 ist jedoch dann unzulässig, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12% übersteigt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung, Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung sowie taube und praktisch taube Personen keine Anwendung.

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge.

(4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht anzurechnen.

(5) Übersteigt das Nettoeinkommen die für eine Gebührenbefreiung maßgebliche Betragsgrenze nach Abs. 1, kann der Befreiungswerber als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist,
2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:

1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechananschluß oder für eine weitere Rundfunk- oder Fernsehbevolligung befreit sein,
2. der Antragsteller muß bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet haben,
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,
4. der Antragsteller muß seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben,
5. der Fernsprechananschluß darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden und
6. das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden. In Heimen oder Vereinen gemäß § 47 Abs. 2 eingerichtete Gemeinschaftsräume gelten als Wohnräume.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1 durch den Bezug einer der dort genannten Leistungen,
2. im Falle der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Hörvermögens.

(2) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen.

§ 51: (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung einzubringen. Dem Antrag sind die gemäß § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung kann für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (befristet oder unbefristet) zuerkannt werden.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist jener Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung anzuzeigen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

(4) Die Entziehung einer Gebührenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Die Entziehung hat schriftlich durch jene Dienststelle zu erfolgen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

§ 52. Auf Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge sowie über die Entziehung einer Gebührenbefreiung ist § 21 Abs. 3 Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- Verzicht oder Tod des Inhabers der Gebührenbefreiung,
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses,
- Übertragung oder Erlöschen der Rundfunk- und Fernsehbevolligung,
- Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- Entziehung nach § 51 Abs. 4.“

Artikel II

Übergangsrecht

Bestehende Gebührenbefreiungen werden bis zum Zeitpunkt ihres Erlöschens durch Zeitablauf, Verzicht oder Tod des Inhabers durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel I Z 4 dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

VORBLATT**Zielsetzung:**

- Weitergabe von Kostenvorteilen an Telefonteilnehmer in Form von Gebührensenkungen.
- Änderung der Bestimmungen über Gebührenbefreiungen entsprechend der an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergangenen EntschlieÙung des Bundesrates vom 20. Dezember 1988, E-125-BR/88:
 - zeitgemäÙe Anpassung der Befreiungsbestimmungen sowie
 - angemessene Berücksichtigung der Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen.

Realisierung:

- Absenkung der Fernsprech-Grundgebühr bei Einzel- und Teilanschlüssen sowie bei Autotelefonanschlüssen.
- Entfall der „Modem“-Gebühr bei Telefonanschlüssen.
- Neufassung der gesetzlichen Befreiungsbestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Treten die vorgesehenen Gebührenmaßnahmen zum 1. September 1989 in Kraft, ist der damit verbundene Einnahmenentgang durch die Fernsprech-Grundgebühren für das laufende Jahr mit rund 160 Millionen Schilling und für 1990 mit rund 495 Millionen Schilling und für die „Modem“-Gebühr und die Autotelefon-Grundgebühr mit insgesamt rund 13 bzw. 40 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Einnahmen aus der Telefongrundgebühr in Verbindung mit der günstigen Kostenentwicklung in diesem Bereich ermöglichen es, die monatliche Grundgebühr für Einzelanschlüsse um 20 S und für Teilanschlüsse um 10 S abzusenken. Ferner soll die monatliche Gebühr, die bei Verwendung des Telefonanschlusses zur Datenübertragung zusätzlich verrechnet wird, nach dem vorliegenden Entwurf entfallen. Schließlich läßt es die Preisentwicklung bei funk- und übertragungstechnischen Einrichtungen zu, die Grundgebühr für Anschlüsse im Autotelefonnetz — B auf die Hälfte abzusenken.

Bei den seit 1970 geltenden Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr sowie der Fernsprech-Grundgebühr erweist es sich als notwendig, sie nach ihrem fast 20jährigen Bestand sowohl den geänderten Gegebenheiten als auch den in der Praxis gemachten Erfahrungen anzupassen. In dieser Richtung liegt auch eine Entscheidung des Bundesrates vom 20. Dezember 1988, E-125-BR/88, vor, mit der der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgefordert wird, eine zeitgemäße Anpassung der Befreiungsbestimmungen von der Telefongrundgebühr in die Wege zu leiten, bei der auch Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen angemessen berücksichtigt werden sollen. Die Notwendigkeit einer Durchforstung dieser Bestimmungen läßt sich unter anderem auch daran ablesen, daß die Zahl der Befreiungsfälle beim Telefon von rund 17 000 im Jahre 1972 auf über 300 000 (!) im Jahre 1988 gestiegen ist. Diese Steigerung ist nicht allein auf den mit dem Ausbau des Fernmeldernetzes verbundenen Teilnehmerzuwachs in den vergangenen 20 Jahren zurückzuführen, sondern hat seinen Grund auch darin, daß von der geltenden Regelung Personengruppen profitieren, auf die die Befreiungsbestimmungen ursprünglich gar nicht zugeschnitten waren — und mit einem sozialen Erfordernis auch nicht erklärt werden können. Verschiedentlich wurde daher auch bereits in der Öffentlichkeit Kritik am Mißbrauch von Sozialtarifen geübt. Auf der anderen Seite aber erlauben es die geltenden Bestimmungen nicht, Bewohner von Pensionistenheimen von der Fernsprech-Grundgebühr zu befreien, und zwar selbst dann nicht, wenn deren Pension unter dem für die Gewährung einer

Gebührenbefreiung maßgeblichen Einkommensrichtsatz liegt. Die vorliegende Neufassung laut Entwurf schafft hier für beide der vorerwähnten Problemfälle dadurch Abhilfe, als einerseits die aus dem Grunde der sozialen Bedürftigkeit zu berücksichtigenden Personengruppen nunmehr taxativ genannt werden und andererseits die bisherige Barriere für die Befreiung von Pensionistenheimbewohnern (die in der Wendung „Gefährdung des notdürftigen Lebensunterhaltes“ liegt) aus den Bestimmungen entfernt wurde. Damit bleibt Pensionisten der Anspruch auf Gebührenbefreiung auch dann gewahrt, wenn sie von ihrer Wohnung in ein Pensionistenheim übersiedeln.

Bereits gewährte Gebührenbefreiungen werden bis zu ihrem Auslaufen von der Neuregelung laut Entwurf nicht betroffen.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes wurde auf eine soziale Ausgewogenheit der Neuregelung Bedacht genommen: Sozial bedürftige Personen in Verbindung mit ihren sonstigen Lebensumständen sollen auf Rundfunk, Fernsehen und Telefon nicht aus rein finanziellen Gründen verzichten müssen. Auf der anderen Seite war zu trachten, die Durchlässigkeit der geltenden Bestimmungen für sozial nicht gerechtfertigte Fälle zu beseitigen.

Durch die Neuregelung ist eine Stabilisierung in der Zahl der Befreiungsfälle, zumindest aber ein nur geringeres Ansteigen, in Zukunft zu erwarten.

Nicht angetastet wird durch die vorgesehene Neufassung:

- Der Einkommensrichtsatz für eine Gebührenbefreiung bleibt weiterhin bei 12% über dem Ausgleichszulagenrichtsatz,
- Mietzins bleibt weiterhin Abzugspost,
- außergewöhnliche Belastung (zB krankheitsbedingte Diät) bleibt weiterhin Abzugspost.

II. Besonderer Teil

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen laut Entwurf folgendes ausgeführt:

Zu Art. I Z 1:

Die betragsmäßig geringere Absenkung der Grundgebühr bei Teilanschlüssen (gegenüber Ein-

zelschlüssen) trägt dem bei dieser Anschlußart gegebenen größeren technischen Aufwand Rechnung. Die Absenkung der Grundgebühr um 10% ist daher nur bei Einzelanschlüssen, nicht aber bei Teilanschlüssen wirtschaftlich vertretbar.

Zu Art. I Z 2:

Die Aufrechterhaltung dieser Gebühr ist kostenmäßig nicht mehr gerechtfertigt. Die Gebühr wurde daher in letzter Zeit insbesondere aus Kreisen der Wirtschaft kritisiert.

Die Aufhebung der Gebühr bedeutet gleichzeitig die Beseitigung einer Schranke bei der Anschaltung von Modems bzw. einen leichteren Zugang für private Datenendgeräte zum öffentlichen Telefonnetz. Die Maßnahme liegt im Sinne der Liberalisierungsmaßnahmen der österreichischen Post und bedeutet gleichzeitig einen Schritt in der Richtung einer weiteren Öffnung des öffentlichen Telefonnetzes.

Zu Art. I Z 3:

Die seit 1974 unverändert geltende Gebühr ist der heutigen Kostensituation entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 4 (Befreiungsbestimmungen):

§ 47: Die bei Anwendung der geltenden Bestimmungen in der Praxis gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Umschreibung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch die Wendung „Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen)“ den wirklichen Gegebenheiten des täglichen Lebens zu wenig Rechnung trägt. Die taxative Aufzählung der einzelnen Personengruppen, deren Umschreibung sich an Regelungen über die Gewährung von Leistungen aus anderen Rechtsbereichen orientiert, soll hier Abhilfe schaffen. Durch die Anlehnung an Regelungen anderer Rechtsbereiche wird vermieden, daß bei Beurteilung des Kriteriums der „sozialen Bedürftigkeit“ unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Das Abgehen von der Voraussetzung der „Gefährdung des notdürftigen Lebensunterhaltes“ erlaubt es ferner, Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen künftig gleichfalls von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich Gesprächsgebühr) zu befreien. Damit wird einem mehrfach geäußerten Anliegen entsprochen. Die deutliche Gliederung nach Leistungsempfängern läßt dem in Betracht kommenden Personenkreis leichter als bisher seine Anspruchsberechtigung erkennen.

§ 48 Abs. 1: Die Verknüpfung der Anspruchsberechtigung in Abhängigkeit vom Einkommen entspricht der geltenden Regelung.

Abs. 2: Die Definition des Nettoeinkommens laut Abs. 2 lehnt sich an den Einkommensbegriff

des ASVG über den Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage an. Dies deshalb, weil die Bewertung der Einkünfte „im Sinne des Einkommensteuergesetzes“ (wie dies die geltenden Bestimmungen vorsehen) in der Praxis zu Ergebnissen führt, die mit einem sozialen Erfordernis nach einer Gebührenbefreiung nicht mehr erklärbar sind. Beispielsweise sind danach steuerfreie Einkünfte, die nicht selten eine beträchtliche Höhe erreichen, als Einkommen nicht anzurechnen. Eine ähnliche Diskrepanz zum tatsächlich verfügbaren wirtschaftlichen Einkommen kann sich in Fällen ergeben, in denen der Befreiungswerber sein Einkommen durch einen Einkommensteuerbescheid belegt.

Abs. 3: Die Bestimmung entspricht der geltenden Regelung.

Abs. 4: Die geltenden Regelungen über Abzugsposten (das sind Mietzins und außergewöhnliche Belastung) werden in einer Bestimmung zusammengefaßt. Die in die Neufassung aufgenommene Wendung „im Sinne des Mietrechtsgesetzes“ präzisiert, welche Aufwendungen abzugsfähig sind; der bisherige Ausdruck „(ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektrischen Strom)“ ist damit entbehrlich.

§ 49: Die Bestimmung entspricht inhaltlich im wesentlichen der geltenden Regelung.

§ 50: Die Bestimmung entspricht der geltenden Regelung.

§ 51 und 52: Die Bestimmungen sehen geringfügige Verfahrensänderungen vor, die im kundendienstlichen Interesse zweckmäßig erscheinen.

III. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

1. Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zu Pkt. 1:

Der Anregung, auch jene Personen zu berücksichtigen, die eine Leistung nach dem Kriegsoffiziersversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Gesetz über Verbrechensoffer beziehen, wird dadurch entsprochen, daß § 47 Abs. 1 Z 3 um die Wendung „diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art“ erweitert wird.

Zu Pkt. 2:

Die auch bereits in der geltenden Fassung enthaltene Formulierung „pensionsrechtliche Bestimmungen“ soll bestehen bleiben, weil nicht daran gedacht ist, die Anspruchsberechtigung auf Bezieher von „Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung“ einzuschränken — und damit etwa Pensionsempfänger aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis a priori auszuschließen.

Zu Pkt. 3 und 4:

Dem berechtigten Einwand wird durch die bereits oben (Pkt. 1) erwähnte Erweiterung von § 47 Abs. 1 Z 3 Rechnung getragen, weil eine Unfallrente jedenfalls dann als Leistung versorgungsrechtlicher Art zu betrachten sein wird, wenn kein Leistungsanspruch nach pensionsrechtlichen Bestimmungen besteht. Bezieher von Krankengeld, Familien- oder Taggeld und von Wochengeld werden in Fällen sozialer Bedürftigkeit ihre Anspruchsberechtigung im allgemeinen aus § 47 Abs. 1 Z 7 ableiten können.

Zu Pkt. 5:

Das angestrebte Ziel einer schrittweisen Rückführung der Gebührenbefreiungen auf ein vertretbares Ausmaß kann nur durch die laut Entwurf vorgesehene Einengung des anspruchsberechtigten Personenkreises erreicht werden. Bestehende Gebührenbefreiungen werden bis zu ihrem Auslaufen von den restriktiven Maßnahmen dieses Entwurfes nicht berührt.

Blinde und hilflose Personen sollen — so wie bisher — als eigene anspruchsberechtigte Personengruppe in der taxativen Aufzählung genannt werden, auch wenn aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht hiezu kein Anlaß besteht.

Zu Pkt. 6 und 7:

Die angeregte Übernahme der Terminologie des ASVG bzw. die vorgeschlagene Zitierung der genannten Paragraphen ist schon deshalb nicht zielführend, weil diese Bestimmungen nur auf die Haushaltsgemeinschaft in Form einer Ehe abstellen und andere Formen eines Mehrpersonenhaushaltes (einschließlich des daraus resultierenden Einkommens) unberücksichtigt lassen.

2. Zur Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Zur gleichfalls geäußerten Kritik einer Einengung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist auf die vorstehenden Ausführungen zu Punkt 5 der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu verweisen.

Durch Erweiterung von § 47 Abs. 1 Z 7 um die Wendung „... Unterstützungen ... aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit“ wird der Forderung Rechnung getragen, Bergbauern, die einen Bundeszuschuß erhalten, als anspruchsberechtigte Personen zu berücksichtigen.

3. Zur Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages**Zu § 9 Abs. 1:**

Durch den Entfall der zitierten Bestimmung wird die Qualifikation als „Hauptanschluß“ des öffentlichen Fernsprechnetzes nicht berührt. Es gelten daher die Gebühren wie für alle privaten Nutzer

eines Fernsprechanchlusses (Fernsprech-Grundgebühr, Gesprächsgebühren).

Zu § 48:

Es gilt das oben zu Pkt. 6 und 7 der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Soziales Gesagte.

4. Zur Stellungnahme der Landesregierungen

Der Entwurf wird im wesentlichen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung ist erläuternd zu bemerken, daß

- gewisse Zusatzeinrichtungen zum Sprechapparat an Blinde und Hilflose gratis überlassen werden,
- Bewohner von Blinden- und Pflegeheimen keine eigene Rundfunk- und Fernsehbewilligung benötigen, sodaß sich die Notwendigkeit einer Gebührenbefreiung gar nicht ergibt.

5. Österreichischer Städtebund

Gegen den Entwurf werden keine Einwände erhoben.

6. Zur Stellungnahme des Österreichischen Rundfunks

Dem Vorschlag nach Streichung der Abzugsposten „Mietzins“ und „außergewöhnliche Belastungen“ kann mit Rücksicht auf die für die Befreiungswerber damit verbundenen nachteiligen Folgen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gefolgt werden. Das gleiche gilt für den Vorschlag, die neuen Bestimmungen auch auf bestehende Gebührenbefreiungen anzuwenden.

Im Sinne der Anregung bezüglich Gemeinschaftsräumen in Heimen wird in § 49 Z 6 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Zur Anregung, das Wort „Dienststelle“ durch „Behörde“ zu ersetzen, ist festzustellen, daß es — von verfahrensrechtlich besonders gelagerten Einzelfällen abgesehen — aus heutiger Sicht und auf Grund der gemachten Erfahrungen weder vertretbar noch erforderlich ist, dem Antragsteller gegenüber als Behörde aufzutreten.

7. Zur Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer

Eine stärkere Absenkung der Fernsprech-Grundgebühr für Einzelanschlüsse zu Lasten einer geringfügigeren Absenkung der Grundgebühr bei Teilanschlüssen — wie dies in der vorliegenden Stellungnahme angeregt wird — ist sowohl aus einnahmepolitischen als auch aus sozialpolitischen Erwägungen nicht vertretbar.

Die sonstigen Änderungen laut vorliegendem Entwurf werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu den in keinerlei Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Novelle stehenden Ausführungen über Dienstanschlüsse von PTV-Bediensteten (Seite 3 oben) ist mit aller Deutlichkeit festzustellen, daß die Überlassung solcher Anschlüsse nur nach strenger Prüfung der dienstlichen Notwendigkeit in jedem Einzelfall erfolgt und ein Mißbrauch damit ausgeschlossen ist. Die Überlassung solcher Anschlüsse wird zudem als Naturleistung eingestuft und unterliegt der lohnsteuerlichen Behandlung.

Die sonstigen Ausführungen stehen gleichfalls in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Novelle; sie werden als Anregungen für einen späteren Zeitpunkt betrachtet.

8. Zur Stellungnahme des BKA — Verfassungsdienst

Zu § 47:

Die beanstandeten Formulierungen tragen den Erfordernissen der Praxis Rechnung, um eine Regelung im Interesse der Anspruchsberechtigten flexibel zu halten. Derartige Formulierungen finden sich beispielsweise auch im Einkommensteuergesetz 1988 (§ 3), im ASVG (§ 292) und in der „Tarifverordnung 1989“ über Tarifbegünstigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen.

Zu den übrigen Ausführungen gilt das zu Pkt. 5 der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Soziales Gesagte.

Zu § 48 Abs. 1:

Es gilt das zu Pkt. 6 und 7 der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Soziales Gesagte.

Zu § 48 Abs. 4:

Die Gliederung wird mit Ziffern (anstelle mit Gedankenstrichen) bezeichnet.

Der Anregung nach Präzisierung des Mietzinses wird durch die Wendung „Hauptmietzins einschließlich Betriebskosten“ entsprochen.

Zu §§ 51 und 52:

Die Reihenfolge der Paragraphen wird umgestellt sowie der Formulierungsvorschlag übernommen.

Erledigungen von Eingaben in Befreiungsangelegenheiten ergehen nicht in Bescheidform. Solche Erledigungen fallen vielmehr entsprechend der Organisationsstruktur der PTV in die Zuständigkeit von Betriebsdienststellen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Art. III:

Der Anregung nach Streichung der Vollzugsklausel wird entsprochen.

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)	
a) bei Einzelanschlüssen	200,—
b) bei Teilanschlüssen	160,—
2. für die erweiterte Benützung des öffentlichen Fernsprechnetzes mit privaten Datenübertragungsgeräten	180,—
3. für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernprechanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes	1 800,—

(5) Außer der Gebühr nach Abs. 1 Z 2 sind auch die Fernsprech-Grundgebühr und die Gesprächsgebühren zu entrichten.

ABSCHNITT XI

Befreiungsbestimmungen

§ 47. (1) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) und von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehbevolligung (§ 44 Z 1 bzw. Z 3) sind über Antrag zu befreien:

- Blinde und praktisch blinde Personen sowie Personen, die aus einem anderen Grund als dem der Blindheit ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen).
- Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehbevolligung sind über Antrag außerdem Blindenheime, Blindenvereine und Heime für sonstige hilflose Personen zu befreien, wenn der Rundfunk- bzw. der Fernsehempfang den hilflosen Personen (Abs. 1 lit. a) zugute kommt.

Bestimmungen laut Entwurf

§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)	
a) bei Einzelanschlüssen	180,—
b) bei Teilanschlüssen	150,—
Entfällt	
2. für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernprechanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes	900,—

Entfällt

ABSCHNITT XI

Befreiungsbestimmungen

§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung

- der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat,
- der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1),
- der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3)

zu befreien:

- Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung,
- Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung,
- Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art,
- Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,

Derzeitige Bestimmungen

(3) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Fernsehewilligung sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen und Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsehempfang den tauben Personen zugute kommt.

(4) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen sowie Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsprech-Hauptanschluß dauernd durch Taube oder praktisch taube Personen unter Verwendung von Zusatzeinrichtungen für die Übertragung von Schriftzeichen verwendet wird.

(5) Die Befreiung von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr umfaßt auch eine Befreiung von Gesprächsgebühren im Ausmaß von einer Gesprächsstunde im Ortsverkehr pro Monat. Die Gesprächsgebührenbefreiung ist in der jeweiligen Fernmeldegebühren-Rechnung zu berücksichtigen, wobei ein Übertrag nicht verbrauchter gebührenfreier Gesprächszeit auf Abrechnungsperioden anderer Fernmeldegebühren-Rechnungen nicht zulässig ist.

§ 48. (1) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des § 47 Abs. 1 lit. b der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, vermehrt um 2 vH, heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Befreiungswerber im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.

(2) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die um den monatlichen Mietzins für die Wohnung des Befreiungswerbers (ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektrischen Strom) und die gesetzlichen Abzüge verminderten monatlichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.

Bestimmungen laut Entwurf

5. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983,
7. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

(2) Über Antrag sind ferner zu befreien:

1. Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
 - a) Blindenheime, Blindenvereine,
 - b) Pflegeheime für hilflose Personen, wenn der Rundfunk- oder Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt.
2. Von der Fernsehgebühr
 - a) Taube und praktisch taube Personen,
 - b) Heime für solche Personen, wenn der Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt.
3. Von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich der Gesprächsgebühr nach Abs. 1), wenn der Fernsprechananschluß als „Schreibtelefon“ eingerichtet ist
 - a) Taube und praktisch taube Personen,
 - b) Heime für solche Personen.

§ 48. (1) Die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung an Personen nach § 47 ist jedoch dann unzulässig, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12% übersteigt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung, Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung sowie taube und praktisch taube Personen keine Anwendung.

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge.

Derzeitige Bestimmungen

§ 51. Bei Überschreitung der festgesetzten Betragsgrenzen (§ 48 Abs. 1) darf eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn dem Befreiungswerber zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen mindestens in der Höhe des überschreitenden Betrages erwachsen.

§ 49. (1) Eine Gebührenbefreiung ist nur zulässig, wenn

- a) der Befreiungswerber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat,
- b) er die bis zur Entscheidung über das Befreiungsansuchen vorgeschriebenen Gebühren entrichtet hat,
- c) er nicht gleichzeitig von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechananschluß bzw. für eine weitere Bewilligung gleicher Art befreit ist und
- d) wenn sich der Standort des Fernsprechananschlusses bzw. der Standort der Rundfunk- bzw. Fernsehempfangsanlage in Wohnräumen befindet.

(2) Eine Gebührenbefreiung ist nicht zulässig, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Befreiungswerber von anderen Personen vorgeschoben wurde.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Befreiungswerber nachzuweisen.

(2) Als Nachweis der Gehörlosigkeit beziehungsweise des Verlustes oder der Minderung des Sehvermögens sind insbesondere anzusehen: Eine Bestätigung eines Blinden- oder Gehörlosenvereins, ein ärztliches Zeugnis oder eine Bescheidausfertigung über die Zuerkennung einer Blindenzulage.

(3) Die sonstige Hilflosigkeit ist durch die Vorlage des Bescheides über die Zuerkennung des Hilflosenzuschusses (Pflegezulage) oder eines ärztlichen Zeugnisses bzw. im Zweifelsfalle eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(4) Der Nachweis der Mittellosigkeit ist durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes zu erbringen und hat das Einkommen

Bestimmungen laut Entwurf

(4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht anzurechnen.

(5) Übersteigt das Nettoeinkommen die für eine Gebührenbefreiung maßgebliche Betragsgrenze nach Abs. 1, kann der Befreiungswerber als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist,
2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:

1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechananschluß oder für eine weitere Rundfunk- oder Fernsehbevolligung befreit sein,
2. der Antragsteller muß bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet haben,
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,
4. der Antragsteller muß seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben,
5. der Fernsprechananschluß darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden und
6. das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden. In Heimen oder Vereinen gemäß § 47 Abs. 2 eingerichtete Gemeinschaftsräume gelten als Wohnräume.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1 durch den Bezug einer der dort genannten Leistungen,
2. im Falle der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens.

(2) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen.

Derzeitige Bestimmungen

des Befreiungswerbers und das Einkommen aller im Haushalt des Befreiungswerbers lebenden Personen zu umfassen.

§ 51. Bei Überschreitung der festgesetzten Betragsgrenzen (§ 48 Abs. 1) darf eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn dem Befreiungswerber zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen mindestens in der Höhe des überschreitenden Betrages erwachsen.

§ 52. (1) Anträge auf Gebührenbefreiung sind bei einem Postamt einzubringen.

(2) Für die Entscheidung über Befreiungsansuchen gelten die Bestimmungen des § 21 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, sinngemäß.

(3) Die Gebührenbefreiung kann unbefristet oder befristet sein.

§ 53. (1) Die Gebührenbefreiung erlischt:

- a) durch Verzicht oder Tod des Befreiten,
- b) durch Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses bzw. durch Übertragung oder Erlöschen der Bewilligung,
- c) durch Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- d) durch Entziehung seitens der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz.

(2) Das Wegfallen der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist der Fernmeldebehörde I. Instanz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Entziehung hat schriftlich zu erfolgen und kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist.

Bestimmungen laut Entwurf

Siehe § 48 Abs. 4

§ 51. (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung einzubringen. Dem Antrag sind die gemäß § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung kann für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (befristet oder unbefristet) zuerkannt werden.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist jener Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung anzuzeigen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

(4) Die Entziehung einer Gebührenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Die Entziehung hat schriftlich durch jene Dienststelle zu erfolgen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

§ 52. Auf Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge sowie über die Entziehung einer Gebührenbefreiung ist § 21 Abs. 3 Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- Verzicht oder Tod des Inhabers der Gebührenbefreiung,
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses,
- Übertragung oder Erlöschen der Rundfunk- und Fernsehewilligung,
- Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- Entziehung nach § 51 Abs. 4.